

# 29. Mitteilungsblatt

## Nr. 35

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2025/2026  
29. Stück; Nr. 35

STUDIUM

35. Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien  
über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß  
§ 64a                      Universitätsgesetz                      2002                      (UG)  
(Studienberechtigungsverordnung – StudBer-V)

## 35. Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG) (Studienberechtigungsverordnung – StudBer-V)

Auf Grund des § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 15.4.2026 folgende Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung an der Medizinischen Universität Wien beschlossen:

### Studienrichtungsgruppe

§ 1. Die Studienberechtigung kann an der Medizinischen Universität Wien gemäß § 64a Abs. 2 Z 8 UG für die Studienrichtungsgruppe Medizinische und Veterinärmedizinische Studien erworben werden.

### Zulassungsverfahren

§ 2. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sind (§ 64a Abs. 3 und 4 UG):

1. vollendetes 20. Lebensjahr,
2. Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder die Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung und
3. Nachweis einer eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist entsprechend § 64a Abs. 4 UG schriftlich an das Rektorat der Medizinischen Universität Wien zu richten und im Studierendenmanagement einzubringen. Neben den gesetzlich vorgesehenen Angaben (§ 64a Abs. 4 UG) hat das Ansuchen einen Lebenslauf, der insbesondere auf die Vorbildung eingeht, zu enthalten.

§ 3. (1) Die Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ist erfüllt, wenn eine medizinisch relevante Vorbildung im Ausmaß von mindestens 320 Stunden nachgewiesen wird. Die Beurteilung der Eignung der beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung obliegt dem:der Referent:in.

(2) Über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sowie der zu absolvierenden Prüfungsfächer entscheidet der:die zuständige Vizerektor:in auf Vorschlag des:der Referent:in.

### Referent:in

§ 4. (1) Der:Die Referent:in ist vom Rektorat für einen Zeitraum von 3 Studienjahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der:Die Referent:in hat insbesondere

1. die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 zu prüfen und
2. dem:der zuständigen Vizerektor:in Empfehlungen und

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

Vorschläge zur Zulassung, zu den zu absolvierenden Prüfungen und zur Anerkennung von Prüfungen zu erstatten.

### Prüfungsfächer; Prüfungsanforderungen und -methoden

§ 5. (1) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen (§ 64a Abs. 5 UG):

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz);
2. drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. eine Prüfung nach Wahl des:der Prüfungskandidat:in aus dem Bereich der angestrebten Studienrichtungsgruppe (Wahlfach).

(2) Das Wahlfach ist durch eine Prüfung im Ausmaß von mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen und aus dem an der Medizinischen Universität Wien bestehenden, für die Studienberechtigungsprüfung festgelegten, Katalog an möglichen Wahlfächern zu wählen.

(3) Die Festlegung der Pflichtfächer sowie die Prüfungsanforderungen und -methoden für die schriftliche Arbeit und die Pflicht- und Wahlfächer werden in Anlage A geregelt.

(4) Zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. für die Anerkennung von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung müssen die Kandidat:innen als außerordentliche Studierende zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG an der Medizinischen Universität Wien zugelassen sein.

### Anerkennung von Prüfungen

§ 6. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ein:e Studienberechtigungsprüfungskandidat:in an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind (§ 64a Abs. 9 UG).

(2) Das Rektorat kann höchstens vier Prüfungen anerkennen. Das Wahlfach ist jedenfalls an der Medizinischen Universität Wien abzulegen (§ 64a Abs. 9 UG).

### Beurteilung und Wiederholung

§ 7. (1) Die Beurteilung einer Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 hat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen. Die Gesamtbeurteilung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde; in den übrigen Fällen ist sie mit „nicht bestanden“ festzulegen. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 1 Z 12 und der §§ 73 und 79 UG sind sinngemäß anzuwenden (§ 64a Abs. 13).

§ 8. (1) Negativ beurteilte Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung dürfen zweimal wiederholt werden. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

(2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe „Medizinische und Veterinärmedizinische

Studien“. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Medizinischen Universität Wien ist ausgeschlossen (§ 64a Abs. 12 UG).

### Zeugnisse

§ 9. (1) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die Studienrichtungsgruppe Medizinische und Veterinärmedizinische Studien auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule, an der ein Studium der Studienrichtungsgruppe Medizinische und Veterinärmedizinische Studien eingerichtet ist (§ 64a Abs. 14 UG).

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien der Studienrichtungsgruppe Medizinische und Veterinärmedizinische Studien.

### In-Kraft-Treten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (Studienberechtigungsverordnung – StudBer-V), Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2009/2010, 22. Stück, Nr. 34.

## Anlage A

### I. schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 (Aufsatz):

Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) hat der:die Prüfungskandidat:in nachzuweisen, dass er:sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

### II. Pflichtfächer gemäß § 5 Abs. 1 Z 2:

Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Einzelprüfungen in jedem Fach. Die Prüfungsanforderungen und -methoden in den Pflichtfächern orientieren sich gemäß § 64a Abs. 7 UG am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe.

#### 1. Pflichtfächer:

Biologie und Umweltkunde  
Chemie 2  
Physik 1

#### 2. Prüfungsanforderungen und -methoden:

##### 2.1. Prüfungsanforderungen

##### Biologie und Umweltkunde:

- Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten;
- Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte;
- Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier;
- menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

##### Chemie 2:

- Allgemeine Chemie:  
Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von Le Chatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse; Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.

- Anorganische Chemie:  
Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle;  
Verbindungen dieser Elemente; Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren  
Verbindungen.
- Organische Chemie:  
Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie;  
Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl;  
Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition); Nomenklatur, Heterozyklen,  
optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.
- Einführung in die Biochemie:  
Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide).

#### Physik 1:

- Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen und abgeleitete Größen;  
Längen- und Zeitmessung.
- Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der  
Mechanik; einfache Maschinen.
- Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von  
Wellen; Akustik.
- Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre;  
Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik;  
Meteorologie.
- Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom - Spannung - Widerstand; Ohm'sches  
Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld;  
Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.
- Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.
- Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte;  
physiologische Optik.

## 2.2. Prüfungsmethoden:

Die Pflichtfächer werden unter Anwendung folgender Methoden geprüft:

### Mündliche Prüfung:

Biologie und Umweltkunde

### Schriftliche und mündliche Prüfung:

Chemie 2

Physik 1

## III. Wahlfächer gemäß § 5 Abs. 1 Z 3:

Die Prüfungsanforderungen und -methoden in einem Wahlfach richten sich nach den von dem:der Lehrveranstaltungsleiter:in zu Beginn des Semesters gemäß § 76 Abs. 2 UG bekanntgegebenen Informationen. Hinsichtlich der Anforderungen für die Studienberechtigungsprüfungskandidat:innen ist jedoch auf den studienvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung Bedacht zu nehmen.

Markus Müller  
Rektor